



Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung**
- II. Das Verhältnis von Bau und Immissionsschutzrecht**
- III. Verfassungsrechtliche Grundlagen**
 - 1. Das Eigentumsgrundrecht
 - 2. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie
 - 3. Sonstige Verfassungsrechtsgüter
- IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB**
 - 1. Überblick
 - 2. Die Privilegierung von Windkraftanlagen
 - 3. Planerische Steuerung
- V. Die kommunale Planung**
 - 1. Der Flächennutzungsplan
 - 2. Der Bebauungsplan
- VI. Die Regionalplanung**
- VII. Anforderungen an ein Planungskonzept**
 - 1. Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept
 - 2. Planungsschritte
- VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung**
 - 1. Schlussfolgerungen für die Regionalplanung
 - 2. Konsequenzen für die Bauleitplanung
 - 3. Haftungsfragen
- IX. Möglichkeiten kommunaler Standortsicherung**
 - 1. Bauleitplanerische Sicherung?
 - 2. Vertragliche Sicherung?
 - 3. Sonstige Möglichkeiten

I. Einleitung

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

I. Einleitung

Ziele der Veranstaltung

- Die Darstellung der rechtlichen Zusammenhänge der planungsrechtlichen Zulässigkeit von WKA.
 - Die Darstellung der Bedeutung verschiedener Planungen für die planungsrechtliche Zulässigkeit von WKA.
- => Die Vermittlung von für die praktische Entscheidungsfindung wesentlichem Grundlagenwissen.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

I. Einleitung

„Gesellschaftsprojekt“ deutsche Energiewende

- Notwendigkeit einer Energiewende im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung
- die Energiewende in Deutschland als gesamtgesellschaftliches Projekt
- die breite gesellschaftliche Akzeptanz als zwingende Voraussetzung für ein Gelingen der Energiewende

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

I. Einleitung

Bedeutung kommunaler Windkraftprojekte

- Bindung der regionalen Bevölkerung an konkrete Windkraftvorhaben
 - Verbleib von Gewinnen aus der Windkraftnutzung in der Region als mögliche Kompensation für die entstehenden Unannehmlichkeiten
- => (regionale) Akzeptanzsteigerung bei der betroffenen Bevölkerung

II. Das Verhältnis von Bau- und Immissionsschutzrecht

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

II. Das Verhältnis von Bau- und Immissionsschutzrecht

Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen gem. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und deren Anhang Ziffer 1.6 (nunmehr) der **immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet dabei sog. **Konzentrationswirkung** (vgl. § 13 BImSchG).

- => Sie schließt andere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. die nach Baurecht) ein.
- => Diese sind selbst Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und Genehmigungsvoraussetzung.

III. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

III. Verfassungsrechtliche Grundlagen

1. Das Eigentumsgrundrecht

Das Privateigentum ist nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG **verfassungsrechtlich garantiert**.

- Grundsätzlich darf der Eigentümer frei mit der Sache (dem Eigentum) verfahren (vgl. z.B. § 903 BGB).
 - Zum Eigentum gehört auch das Grundeigentum.
 - Das Grundeigentum beinhaltet die sog. **Baufreiheit**.
- => Grundsätzlich gehört die freie bauliche Nutzung eines Grundstücks zum Eigentumsgrundrecht.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

III. Verfassungsrechtliche Grundlagen

1. Das Eigentumsgrundrecht

Die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie unterliegt den Schranken der allgemeinen Gesetze (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG).

- => Inhalt und Reichweite des Eigentums werden vom Gesetzgeber durch (jeweils zu rechtfertigende) Gesetze beschränkt/bestimmt.
- => Derartige eigentumsbeschränkende Gesetze sind im öffentlichen Baurecht insbesondere das BauGB und die Bauordnungen der Länder.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

III. Verfassungsrechtliche Grundlagen

1. Das Eigentumsgrundrecht

Innerhalb der gesetzlich festgesetzten Grenzen des Grundeigentums besteht die originäre Baufreiheit fort.

=> Bei Vereinbarkeit des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht ein **gebundener Anspruch** auf Genehmigungserteilung.

=> Die Genehmigungsbehörde hat keinen Ermessensspielraum.

=> Die Genehmigung hat „lediglich“ Kontrollfunktion.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

III. Verfassungsrechtliche Grundlagen

2. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie

Den Kommunen ist nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ihre Selbstverwaltung **verfassungsrechtlich garantiert**.

- Die Planungshoheit ist ein wesentlicher Bestandteil der Selbstverwaltung.
 - => Das Recht zur eigenverantwortlichen Planung der baulichen Entwicklung durch Bauleitplanung.
 - => Informations- und Beteiligungsansprüche/-rechte bei übergeordneten Planungen mit Gemeindebezug.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

III. Verfassungsrechtliche Grundlagen

3. Sonstige Verfassungsrechtsgüter

a) Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

Schutz von Leben und Gesundheit als elementares Grundrecht des Einzelnen (Art. 2 Abs. 2 GG).

- => Umfasst den Anspruch auf Unterlassen grundrechtswidriger Eingriffe des Staates.
- => Begründet einen aktiven Schutzanspruch gegen den Staat auf Schutz vor grundrechtswidrigen Eingriffen Dritter.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

III. Verfassungsrechtliche Grundlagen

3. Sonstige Verfassungsrechtsgüter

b) Staatsziel Umweltschutz

Das Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) stellt eine bindende verfassungsrechtliche Zielsetzung dar.

=> Unterlassung nicht legitimierter staatlicher Eingriffe

=> Schutz der natürlichen Ressourcen

=> Beseitigung von bereits eingetretenen Schädigungen

=> „Auftrag an die öffentliche Gewalt“

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

1. Überblick

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens betrifft die Frage, **ob** am konkreten Standort rechtlich zulässig gebaut werden „darf“. (=Standortfindung)

Das BauGB unterscheidet drei wesentliche Gebietstypen:

- Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB),
- Innenbereich (§ 34 BauGB),
- Außenbereich (§ 35 BauGB).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

1. Überblick

a) Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB)

Ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB muss bestimmte Mindestfestsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

In Gebieten, für die ein qualifizierter Bebauungsplan besteht, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

1. Überblick

b) Innenbereich (§ 34 BauGB)

Als Innenbereich bezeichnet man die im Zusammenhang bebauten, nicht beplanten Flächen.

In Innenbereichsgebieten ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der überbauten Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügt.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

1. Überblick

c) Außenbereich (§ 35 BauGB)

Außenbereich ist die Gesamtheit der Flächen, die weder qualifiziert beplant, noch im Zusammenhang bebaut sind.

Für die Zulässigkeit im Außenbereich ist zwischen

- privilegierten (§ 35 Abs. 1 BauGB) und
- nicht privilegierten (§ 35 Abs. 2 BauGB)

Vorhaben zu unterscheiden.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

1. Überblick

c) Außenbereich (§ 35 BauGB)

Privilegierte Vorhaben sind zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange **nicht entgegenstehen**.

Nicht privilegierte Vorhaben sind zulässig, wenn sie öffentliche Belange **nicht beeinträchtigen**.

=> Privilegierte Vorhaben setzen sich regelmäßig durch, während nicht privilegierte nur in Ausnahmesituationen zulässig sind.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

2. Die Privilegierung von Windkraftanlagen

Windkraftanlagen stehen in aller Regel in Gebieten, die dem Außenbereich unterfallen.

Bei Windkraftanlagen handelt es sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um sog. **privilegierte Vorhaben**.

Solche sind bauplanungsrechtlich zulässig, sofern **öffentliche Belange nicht entgegenstehen** und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

2. Die Privilegierung von Windkraftanlagen

Eine (nicht abschließende) Aufzählung öffentlicher Belange enthält § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB; solche sind z.B.:

- widersprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan,
- andere widersprechende Planungen des Wasser,- Abfall- oder Immissionsschutzrechts,
- vom Vorhaben hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen,
- Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes (...).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

3. Planerische Steuerung

Weitere Einschränkungen der planungsrechtlichen Zulässigkeit von (Windkraft-)Vorhaben folgen aus § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB.

Danach dürfen **raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen** (Satz 2) und

steht es der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens in der Regel auch entgegen, wenn im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung **eine Ausweisung an andere Stelle** erfolgt ist (Satz 3).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

3. Planerische Steuerung

Raumbedeutsam sind Vorhaben, die Raum in Anspruch nehmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6, 1. HS. ROG).

Die Raumbedeutsamkeit einer Windkraftanlage lässt sich nicht pauschalierend feststellen, sondern ist immer eine Frage des Einzelfalls (vgl. BVerwG ZfBR 2003, 488).

=> Aufgrund der Dimensionen der aktuellen Anlagengeneration ist bei neu zu errichtenden Anlagen die Raumbedeutsamkeit jedoch in der Regel anzunehmen.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

3. Planerische Steuerung

Nur **Ziele** der Raumordnung begründen die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

=> Ziele sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogene Festsetzungen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

3. Planerische Steuerung

Nach § 8 Abs. 7 ROG können festgesetzt werden:

- **Vorranggebiete** als Gebiete, in denen sich eine Nutzung grundsätzlich durchsetzt (§ 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG)
(Ziel der Raumordnung)
- **Vorbehaltsgebiete** als Gebiete, in denen einer bestimmten Nutzung besonderes Gewicht in der Abwägung beizumessen ist (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG)
(Zielcharakter umstritten; ablehnend BVerwG NVwZ 2003, 738 [742])

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

3. Planerische Steuerung

Nach § 8 Abs. 7 ROG können festgesetzt werden:

- **Eignungsgebiete** als Gebiete, in denen einer Nutzung andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen und die im übrigen Plangebiet ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG)

(nach der aktuellen Gesetzesfassung Ziel der Raumordnung)

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

3. Planerische Steuerung

Auch ein **in Aufstellung befindliches Ziel** kann ab einem bestimmten Planungsstand ein Ziel i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sein (vgl. BVerwG ZfBR 2005, 373).

Voraussetzung ist ein Mindestmaß an inhaltlicher Konkretisierung und dass das In-Kraft-Treten des Ziels hinreichend wahrscheinlich ist (vgl. BVerwG ZfBR 2012, 170 [171]).

Nicht erforderlich ist nach vorzugswürdiger Ansicht **materielle Planreife i.S.v. § 33 BauGB.**

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IV. Das System der §§ 29 ff. BauGB

3. Planerische Steuerung

Der sog. „**Planvorbehalt**“ des **§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB** wurde zeitgleich mit der Privilegierung der Windkraftanlagen eingeführt (vgl. auch BVerwG ZfBR 2003, 488).

Er eröffnet dem jeweiligen Plangeber die Möglichkeit einer weitreichenden Steuerung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich.

=> Aus der Privilegierung von Windkraftanlagen allein folgt noch keine eigentumsrechtlich verfestigte Position!

V. Die kommunale Planung

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

V. Die kommunale Planung

Die Bauleitplanung ist eine ureigene – verfassungsrechtlich garantierte – Kompetenz der Gemeinden.

Die bauleitplanerische Instrumentarien der Gemeinde sind:

1. Der vorbereitende Bauleitplan => **Flächennutzungsplan** (§ 5 ff. BauGB)
2. Die verbindlichen Bauleitpläne => **Bebauungspläne** (§§ 8 ff. BauGB)

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

V. Die kommunale Planung

1. Der Flächennutzungsplan

Gegenstand:

- gesamträumliche Planung für das **gesamte Gemeindegebiet**
- legt inhaltlich die beabsichtigte Art der Bodennutzung in Anlehnung an die geplante städtebauliche Entwicklung fest
- umfasst eine **Planung in „Grundzügen“** (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

V. Die kommunale Planung

1. Der Flächennutzungsplan

Rechtswirkungen:

- richtet sich nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer,
 - kann aufgrund des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 u. Satz 3 BauGB einem Außenbereichsvorhaben **mittelbar entgegenstehen** (=Steuerungswirkung).
- => Festsetzungen i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sind mit dem Normenkontrollantrag (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) analog angreifbar (BVerwG ZuR 2007, 416).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

V. Die kommunale Planung

1. Der Flächennutzungsplan

Rechtswirkungen:

- **bindet die Bauleitplanung** (=„Selbstbindung“ der Gemeinde), die Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln muss (**Entwicklungsgebot** gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

V. Die kommunale Planung

2. Der Bebauungsplan

Gegenstand:

- umfasst **einzelne Teilgebiete** des Gemeinderaums,
 - enthält „*rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung*“ (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB)
 - trifft konkrete Festsetzungen zur baulichen Nutzbarkeit von Grundstücken,
- => entfaltet **unmittelbare Rechtswirkungen** gegenüber dem betroffenen Bürger/Grundstückseigentümer).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

V. Die kommunale Planung

2. Der Bebauungsplan

Rechtswirkungen:

Im (qualifizierten) Bebauungsplangebiet richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens allein nach § 30 Abs. 1 BauGB.

=> Ein Vorhaben ist zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

=> **§ 30 Abs. 1 BauGB „verdrängt“ die Zulässigkeitsprüfung nach § 35 BauGB!** („schafft Baurecht“)

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

V. Die kommunale Planung

2. Der Bebauungsplan

Rechtswirkungen:

Im (qualifizierten) Bebauungsplangebiet richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens allein nach § 30 Abs. 1 BauGB.

- => Regionalplanerische Ziele sind für Vorhaben im B-Plangebiet auch nicht mittelbar zu berücksichtigen.
- => Der Bürger hat eine Anspruch auf Genehmigung selbst dann, wenn das Vorhaben (späteren) Zielfestsetzungen im Regionalplan widerspricht.

VI. Die Regionalplanung

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VI. Die Regionalplanung

Die großräumige „Flächennutzungsplanung“ ist Aufgabe der Raumordnung.

Sie lässt sich unterteilen in:

die **Raumordnung des Bundes** durch

- den Raumordnungsplan des Bundes und

die **Raumordnung der Länder** durch:

- den jeweiligen Landesentwicklungsplan und
- die (Teil-)Regionalpläne.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VI. Die Regionalplanung

Wesentliche Bedeutung im Rahmen der Standortsteuerung für WKA entfalten die Regionalpläne.

Gegenstand:

- Abstimmung und **großräumliche Planung** unterschiedlicher (konkurrierender) Nutzungsansprüche
 - Festsetzung von zulässigen/unzulässigen Nutzungen für bestimmte Teile des Planungsgebiets
- => **Bewältigung von Nutzungskonflikten** auf großräumlicher planerischer Ebene

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VI. Die Regionalplanung

Wesentliche Bedeutung im Rahmen der Standortsteuerung für WKA entfalten die Regionalpläne.

Rechtswirkungen:

- keine unmittelbare Wirkung gegenüber dem Bürger
- **bindet die Bauleitplanung**, die ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen hat (vgl. §1 Abs. 4 BauGB),
- **Ziele der Raumordnung** können der Zulässigkeit eines Vorhabens im Außenbereich entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (**mittelbare Bindung**)).

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

Instrumente für eine gesamträumliche planerische Steuerung von im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB generell privilegiert zulässigen Windkraftvorhaben sind:

auf überkommunaler Ebene:

- der von der regionalen Planungsgemeinschaft zu entwickelnde **Regionalplan** (§ 2 RegBkPIG)

auf kommunaler Ebene

- der von der Gemeinde zu entwickelnde **Flächennutzungsplan** (§ 5 BauGB)

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

Eine vorhabensteuernde Wirkung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kommt allein rechtmäßigen Planungen zu.

- => Der Plan muss verfahrensfehlerfrei zustande gekommen sein (**formelle Rechtmäßigkeit**).
- => Der Plan muss inhaltlich fehlerfrei – insbesondere nicht abwägungsfehlerhaft – sein (**materielle Rechtmäßigkeit**).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

1. Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

Die Rechtsprechung fordert für eine planerische Vorhabensteuerung i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept (grundlegend dazu: BVerwG NVwZ 2003, 733).

- => Es müssen sämtliche Flächen auf ihre Eignung für eine bestimmte Nutzung untersucht werden.
- => Die Planung darf nicht als Mittel zum Ausschluss von Vorhaben missbraucht werden (**keine „Feigenblattplanung“**).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

1. Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

- => Die Planung muss neben den Erwägungen, die eine positive Standortzuweisung rechtfertigen, auch die tragenden Gründe, die für die Freihaltung des restlichen Planraums sprechen, darstellen.
- => Die Planung hat zwingend in mehreren Einzelschritten abzulaufen (i.d.S. OVG Berlin NuR 2011, 794 [797], **str.**).

In der Praxis ist die Einhaltung des Ablaufs ratsam!

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

a) Erarbeitung von Tabuzonen

Nach der Rechtsprechung sind im ersten Planungsschritt die sog. Tabuflächen als diejenigen Flächen, die für eine Windkraftnutzung ungeeignet sind, planerisch auszuscheiden.

Zu differenzieren ist dabei zwischen **harten** und **weichen Tabuzonen**.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

aa) Harte Tabuzonen

Zonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen (nach dem aktuellen Stand) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist.

- Bsp.:
- bauliche Ungeeignetheit des Untergrunds
 - Vorhandensein eines Naturschutzgebietes (§ 23 BNatSchG)

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

bb) Weiche Tabuzonen

Zonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen zwar möglich ist, jedoch nach städtebaulichen Vorstellungen keine Windkraftanlagen aufgestellt werden sollen.

Bsp.: - vorsorgliche Abstandsflächen zu Wohnbebauungen, die über das nach Immissionsschutzrecht erforderliche Maß hinausgehen

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

cc) Einzelfälle

Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit

Grundsätzlich ist es sachgerecht, für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ungeeignete Flächen auszuscheiden (vgl. BayVGH ZfBR 2012, 170).

Ab wann eine wirtschaftliche Ungeeignetheit vorliegt, muss jeweils mit Blick auf das Gesamtgebietspotential geprüft werden.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

cc) Einzelfälle

Schutzabstände zur Wohnbebauung

Schutzabstände zur Wohnbebauung sind zulässig, soweit diese (immissions-)schutzrechtlich erforderlich sind.

Weitergehende Schutzzonen sind zulässig, sofern sie auf einer **sachgerechten, an den örtlichen Gegebenheiten orientierten, Abwägung** beruhen (vgl. BVerwG NVwZ 2003, 733 [736 f.]; 2008, 559).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

cc) Einzelfälle

Belange des Naturschutzes

Zwingend harte Tabuzonen ergeben sich grundsätzlich für den Bereich von Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), Nationalparks (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

cc) Einzelfälle

Belange des Naturschutzes

Als harte Tabuzonen behandelt werden **können** Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Natura 2000 Gebiete (§§ 31 ff. BNatSchG) und FFH-Gebiete, sofern die Errichtung von Windkraftanlagen mit deren jeweiliger Zwecksetzung unvereinbar ist (vgl. z.B. OVG Berlin ZUR 2011, 794 [801]).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

cc) Einzelfälle

Verkehrswege – Schutzbereichszonen

Schutzbereichszonen um Flughäfen, militärische Anlagen, Richtfunkstrecken etc. gelten als harte Tabuzonen.

Tabuzonen sind auch Flächen um Verkehrswege, soweit ein gesetzliches Anbauverbot besteht (vgl. z.B. § 9 FStrG).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

cc) Einzelfälle

Waldflächen

Waldflächen kommen als harte Tabuzonen für die heutige Anlagengeneration (nicht mehr) in Betracht (OVG Berlin NuR 2011, 794 [803]; krit. Hess VGH ZfBR 2011, 484).

Eine Aussonderung von Waldflächen ist jedoch als weiche Tabuzone möglich, wenn dies durch die konkrete Funktion des Waldes zu begründen ist (BayVGH ZfBR 2012, 170).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

cc) Einzelfälle

Tourismus

Belange des Tourismus können als weiches Tabukriterium zum regionalen Ausschluss von Windkraftnutzung angewendet werden (vgl. BVerwG NVwZ 2003, 733 [737]).

Erforderlich ist eine sachgerechte Abwägung der Ausschlussentscheidung, orientiert an der Qualität und Bedeutung des zu schützenden Landschaftsraums.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

b) Der Abwägungsvorgang

Der nach Aussonderung der Tabuflächen verbleibende Raum bildet die sog. **Potentialfläche** als die Gesamtheit der Flächen, auf denen Windkraftnutzung tatsächlich und rechtlich möglich ist.

(Genügt der ermittelte Potentialraum nicht, um der Windkraftnutzung substantziell Raum zu verschaffen, ist ggf. die Tabuflächenenermittlung angepasst erneut vorzunehmen.)

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

aa) Abwägung mit öffentlichen Belangen

Grundsätzlich muss nicht die gesamte Potentialfläche für die Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden.

Der Plangeber hat das Interesse an der Windkraftnutzung gegen anderweitige öffentliche Belange bzw. Nutzungsinteressen abzuwägen (BVerwG ZfBR 2010, 65 [66]).

=> Auch grundsätzlich geeignete Standorte können im Wege der nachvollziehenden Abwägung wegfallen.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

aa) Abwägung mit öffentlichen Belangen

Bereits vorhandenen Standorten kommt im Abwägungsprozess „lediglich“ besonderes Gewicht bei (OVG Lüneburg ZfBR 2012, 265 [269]).

=> Auch vorhandene Standorte können grundsätzlich durch nachvollziehbare Planerwägungen ausgesondert oder auf Repowering beschränkt werden.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VII. Anforderungen an ein Planungskonzept

2. Planungsschritte

bb) Nachvollziehbarkeit und Dokumentation

Die Abwägung muss aus Gründen der Rechtssicherheit inhaltlich in ihrem Verfahrensablauf nachvollziehbar und hinreichend dokumentiert sein, um erforderlichenfalls gerichtlich überprüft werden zu können (BVerwG ZfBR 2011, 484 [486]).

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

Die Raumordnung und die gemeindliche Bauleitplanung betreffen die selben Flächen, so dass die Frage nach deren Verhältnis zueinander aufgeworfen wird.

In Konflikt geraten können:

1. Das Interesse an einer geordneten, in sich stimmigen überregionalen Gesamtplanung.
2. Das Recht der Gemeinden auf eigenverantwortliche Bauleitplanung als Teil ihres verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

1. Schlussfolgerungen für die Regionalplanung

Die Planung muss inhaltlich so ausgestaltet sein, dass den betroffenen Gemeinden noch Raum für eine eigene Planung verbleibt.

=> Die Regionalplanung muss sich auf typische raumordnerische Festsetzungen beschränken.

=> Die Planung muss berechnigte Interessen der Gemeinde hinreichend berücksichtigen.

=> Die Raumordnung darf grundsätzlich nicht parzellenscharf sein.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

1. Schlussfolgerungen für die Regionalplanung

a) Abwägungsrelevanz gemeindlicher Belange

Bei Aufstellung des Regionalplans bestehende Planungen müssen von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

=> Diese müssen entsprechend ihrer Bedeutung – ggf. mit besonderem Gewicht – in die Abwägung einfließen.

=> Grundsätzlich bildet die planerische Ausweisung von **Siedlungsflächen** jedoch ein **hartes Tabukriterium**.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

1. Schlussfolgerungen für die Regionalplanung

b) Grundsätzlich keine Parzellenschärfe

Regionalplanerische Festsetzungen dürfen nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen Parzellenschärfe aufweisen.

=> Eine nicht **parzellenscharfe Regionalplanung** ist nicht nur zulässig, sondern in der Regel **rechtlich zwingend!**

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

1. Schlussfolgerungen für die Regionalplanung

aa) Rolle der Regionalplanung

Zentrale Funktion der Regionalplanung ist (auch) der **Schutz des Außenbereichs** vor Bebauung und Zersiedlung durch Bündelung von bestimmten Nutzungen.

Aus der Möglichkeit einer Festsetzung von Konzentrationszonen mit der Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB folgt nicht, dass die Raumordnung (nunmehr) auch eigentumsschützende Ziele verfolgt.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

1. Schlussfolgerungen für die Regionalplanung

aa) Rolle der Regionalplanung

Die Festsetzung von Konzentrationszonen dient allein der Rechtfertigung der außergebietlichen Ausschlusswirkung.

„Die Regionalplanung rechtfertigt ihre Ausschlusswirkung mit den flächigen Eignungsgebieten als Ganzen, aber nicht mit deren Grenzziehung im Einzelnen.“ (Schmidt-Eichstaedt, LKV 2012, 49 [52])

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

1. Schlussfolgerungen für die Regionalplanung

bb) Verhältnis zur kommunalen Selbstverwaltungsgarantie

Eine parzellenscharfe Regionalplanung stünde im grundsätzlichen Widerspruch zur Planungshoheit der Gemeinden als Teil ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie.

=> Es gilt das **Gegenstromprinzip** (vgl. § 1 Abs. 3 ROG).

=> Ein Eingriff durch parzellenscharfe Planung im Einzelfall bedarf der besonderen Rechtfertigung.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

1. Schlussfolgerungen für die Regionalplanung

cc) Verhältnis zum Grundeigentum

Eine parzellenscharfe Regionalplanung ist auch nicht aus eigentumsrechtlichen Gründen erforderlich.

Allein aus der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB lässt sich **keine besonders zu schützende eigentumsrechtliche Position des Grundstückseigentümers** ableiten, da die Privilegierung unter generellem Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB steht.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

1. Schlussfolgerungen für die Regionalplanung

cc) Verhältnis zum Grundeigentum

=> Vorbereitende Investitionen und Aufwendungen tätigt der Investor grundsätzlich auf eigenes Risiko.

Dies gilt auch und gerade, soweit im Vorfeld keine die privilegierte Zulassung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB einschränkende Planung existiert.

Anderenfalls könnten Investoren die raumplanerische Abwägung zu ihren Gunsten beeinflussen!

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

1. Schlussfolgerungen für die Regionalplanung

cc) Verhältnis zum Grundeigentum

Ein möglicher Vertrauensschutz entsteht, wenn die allgemeine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durch weitergehende Planungen (z.B. Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen) weiter verdichtet wurde.

=> Solche Eigentümerinteressen sind in den Planabwägungsvorgang mit besonderem Gewicht einzustellen.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

1. Schlussfolgerungen für die Regionalplanung

cc) Verhältnis zum Grundeigentum

Die fehlende Parzellenschärfe darf nicht zu Lasten des Grundeigentümers gehen.

=> Ist im Grenzbereich der zeichnerischen Darstellung eine Zuordnung zur Konzentrationszone nicht zweifelsfrei möglich, ist das Vorhaben im Zweifel zu genehmigen („in dubio pro libertate“).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

a) Anpassungsgebot (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Als Teilaspekt des Gegenstromprinzips begründet die Regionalplanung eine Beachtungspflicht für die kommunale Planung in Gestalt des Anpassungsgebots nach § 1 Abs. 4 BauGB.

Erfasst werden Bebauungspläne und Flächennutzungspläne.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

aa) Rechtmäßiger Raumordnungsplan

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB **den Zielen der Raumordnung anzupassen.**

=> Raumordnerische Zielvorgaben müssen in die kommunale Bauleitplanung einfließen und von dieser beachtet werden.

=> Bauleitplanerische Festsetzungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung stehen.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

aa) Rechtmäßiger Raumordnungsplan

- => Eine Ausweisung von Flächen zur Windkraftnutzung außerhalb der Vorrangflächen des Regionalplans ist unzulässig.
- => Eine Unterschreitung der ausgewiesenen Flächen im Wege der konkretisierenden Feinsteuerung von mehr als einem Drittel verstößt in der Regel gegen das Anpassungsgebot (OVG Koblenz. NuR 2008. 419).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

aa) Rechtmäßiger Raumordnungsplan

Das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB bildet die **äußere Grenze zulässiger Planung** (sog. Planungsschranke oder Planungsleitsatz).

=> Das Anpassungsgebot kann nicht unter Berufung auf überwiegende städtebauliche Gründe überwunden werden.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

aa) Rechtmäßiger Raumordnungsplan

Bei einem Konflikt zwischen Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und Anpassungsgebot setzt sich Letzteres durch.

=> Ein Bebauungsplan, der einem Ziel der Regionalplanung widerspricht, verletzt das Anpassungsgebot auch dann, wenn er aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt wurde (BVerwG NVwZ 2003, 742).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

bb) Rechtswidriger Raumordnungsplan

Grundsätzlich können nur rechtmäßige Ziele der Raumordnung die Anpassungspflicht auslösen.

Nach h.M. (str.) steht der Gemeinde jedoch keine **Normverwerfungskompetenz** zu.

=> Auch das rechtswidrige Ziel ist (zunächst) zu beachten.

=> Die Gemeinde muss gegen den Plan selbst (**innerhalb eines Jahres** [beachte § 12 Abs. 5 ROG]) vorgehen.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

cc) In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung

Die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB besteht auch für (lediglich) in Aufstellung befindliche Ziele, soweit deren Zielcharakter bereits zu bejahen ist.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

b) Folgen fehlender Plananpassung

Verstöße gegen die Anpassungspflicht sind im Wege eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB heilbar (BVerwG NVwZ 2004, 226).

Die Fehlerbehebung ist im Wege eines (externen) **Zielabweichungsverfahrens** nach § 6 Abs. 2 ROG möglich.

=> Nur bei Fehlen einer Heilungsmöglichkeit nach § 214 Abs. 4 BauGB ist der Plan endgültig unwirksam.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

c) Nachträgliches In-Kraft-Treten von Zielen

Nach h.M. führt ein nachträgliches In-Kraft-Treten von der gemeindlichen Planung widersprechenden Zielen der Raumordnung nicht zur Unwirksamkeit der Bauleitplanung.

=> Die Bauleitplanung besteht fort, ist jedoch den neuen Zielen anzupassen.

Zeitliche Vorgaben zur Anpassung trifft das Gesetz nicht, so dass hier der Aufwand des Einzelfalls entscheidet.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

c) Nachträgliches In-Kraft-Treten von Zielen

Im Geltungsbereich eines (noch nicht angepassten) Bebauungsplans können dem Vorhaben auch entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht entgegen gehalten werden.

=> Die Zulässigkeit eines Vorhabens bestimmt sich gem. § 30 Abs. 1 BauGB allein nach den bauleitplanerischen Festsetzungen.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

d) Die Untersagungsverfügung (§ 14 ROG)

Ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung regionalplanerischer Vorstellungen bildet die Untersagungsverfügung nach § 14 ROG.

Die Untersagungsverfügung kann sowohl zur Durchsetzung des Anpassungsgebots in Betracht kommen (in der Regel über § 14 Abs. 1 ROG), wie auch noch laufende Planungen sichern (§ 14 Abs. 2 ROG).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

aa) Unbefristete Untersagung

Bei Widersprüchen zu bestehenden Zielen durch tatsächliche oder beabsichtigte Planungen kann die Raumordnungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unbefristet untersagen (§ 14 Abs. 1 ROG).

=> Die unbefristete Untersagung steht der jeweiligen Maßnahme endgültig entgegen.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

aa) Unbefristete Untersagung

Nicht über § 14 Abs. 1 ROG untersagt werden kann die Genehmigungserteilung für ein Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB), der selbst den Zielen der Raumordnung widerspricht.

=> Die Raumordnungsbehörde muss hier die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 ROG auf kommunalaufsichtlichem Wege durchsetzen.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

bb) Befristete Untersagung

Zum Schutz laufender Planverfahren kann die Raumordnungsbehörde eine befristete Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anordnen (§ 14 Abs. 2 ROG).

Die Dauer beträgt zwei Jahre und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

2. Konsequenzen für die Bauleitplanung

cc) Rechtsschutz

Die Untersagungsverfügung stellt einen Verwaltungsakt gegenüber der Gemeinde dar.

=> Diese kann im Wege der Anfechtungsklage gegen die Untersagungsverfügung vorgehen.

=> Gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 ROG ist die Geltendmachung nur innerhalb eines Jahres möglich!

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

3. Haftungsfragen

Gemeindliche Bauleitplanung geht nicht selten mit der Beschränkung von Eigentümerbefugnissen der betroffenen Grundstückseigentümer einher.

=> Es wird die Frage nach möglichen haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Gemeinde aufgeworfen.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

3. Haftungsfragen

a) Bauleitplanerische Feinsteuerung

Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsbefugnis berechtigt, regionalplanerisch festgesetzte Konzentrationszonen feinsteuernd räumlich und inhaltlich zu überplanen.

Haftungsrechtlich ist zu unterscheiden zwischen rechtmäßiger und rechtswidriger gemeindlicher Feinsteuerung.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

3. Haftungsfragen

aa) Rechtmäßige beschränkende Bauleitplanung

Der mit der rechtmäßigen Feinsteuerung einhergehende Entzug von Baurechten begründet **keine Entschädigungspflichten nach den §§ 39, 42 BauGB.**

Es mangelt dem betroffenen Grundstückseigentümern insofern an einer hinreichend gesicherten Rechtsposition in die eingegriffen wird, da die Privilegierung unter einem generellen Planvorbehalt steht.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

3. Haftungsfragen

bb) Rechtswidrige beschränkende Bauleitplanung

Amtshaftungsansprüche nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB scheitern am Nichtbestehen einer Amtspflicht gegenüber dem betroffenen Grundstückseigentümern.

Die Bauleitplanung dient (vorwiegend) dem öffentlichen Interesse, rechtmäßige Bauleitplanungen aufzustellen (BGH NJW 1983, 215).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

3. Haftungsfragen

bb) Rechtswidrige beschränkende Bauleitplanung

Die Windkraftplanung erfüllt gerade nicht den Zweck, private Verwertungsinteressen des Grundeigentümers zu gewährleisten, weshalb auch keine Verletzung von Drittschutzinteressen in Form einer fehlerhaften Abwägung zu bejahen ist.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

3. Haftungsfragen

bb) Rechtswidrige beschränkende Bauleitplanung

Ansprüche wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs scheitern (abermals) am Vorliegen einer hinreichend gesicherten eigentumsrechtlichen Rechtsposition.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

3. Haftungsfragen

b) Einsatz der Veränderungssperre

Die „Sicherung“ der Feinplanung durch eine rechtswidrige Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB kann Haftungsfolgen auslösen.

Anders als die Planung bezieht sich die Veränderungssperre auf die zeitliche Verhinderung konkreter Vorhaben, womit eine Amtspflicht zur rechtmäßigen Entscheidung gegenüber den Grundstückseigentümern begründet wird.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

3. Haftungsfragen

b) Einsatz der Veränderungssperre

=> Die Gemeinde trifft im Falle der schuldhaften Verletzung dieser Pflicht ggf. eine Amtshaftungspflicht nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB.

Der mögliche Schadensumfang besteht dabei in:

- dem Verzögerungsschaden,
- dem gesamtwirtschaftlichen Schaden bei „Totalausfall“!

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

3. Haftungsfragen

c) Anpassungspflicht bei nachfolgenden Zielen

Die Haftungsfrage wird schließlich aufgeworfen, soweit eine Gemeinde „freiwillig“ oder als Folge von rechtsaufsichtlichen Maßnahmen ihre bestehende Bauleitplanung an geänderte Ziele der Raumordnung anpasst.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

3. Haftungsfragen

aa) Anpassung des Bebauungsplans

Die Anpassung eines Bebauungsplans löst die Entschädigungspflicht nach § 42 Abs. 2 BauGB aus, soweit dadurch eine vormals zulässige Nutzung aufgehoben wird.

Die Gemeinde hat jedoch einen Ersatzanspruch gegen das Land gem. § 12 Abs. 5 des Landesplanungsvertrags.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

VIII. Das Verhältnis von kommunaler und regionaler Planung

3. Haftungsfragen

bb) Anpassung des Flächennutzungsplans

Die Anpassung eines Flächennutzungsplans kann die Entschädigungspflicht nach § 42 Abs. 2 BauGB gleichermaßen auslösen.

Da § 12 Abs. 5 des Landesplanungsvertrags einen Ersatzanspruch der Gemeinden jedoch nur für Bebauungspläne vorsieht, besteht hier kein Anspruch der Gemeinde.

IX. Möglichkeiten kommunaler Standortsicherung

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IX. Möglichkeiten kommunaler Standortsicherung

Problemstellung

- Grundsätzlich stehen die Gemeinden bei der Realisierung von Windkraftprojekten in Konkurrenz zu privaten Investoren.
- => Die Gemeinde hat ein Interesse an einer Sicherung von Flächen für eigene Windkraftprojekte.
- => Die Frage nach rechtlichen Möglichkeiten der Flächensicherung wird aufgeworfen.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IX. Möglichkeiten kommunaler Standortsicherung

1. Bauleitplanerische Sicherung („Sondergebiet Wind“)?

Ansatz: Festsetzung eines Sondergebietes „Bürgerwindpark“ im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. BauGB.

- Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sind sonstige Sondergebiete zur Nutzung erneuerbarer Energien zulässig.
- Problematisch ist unter Umständen jedoch die Beschränkung auf kommunale Nutzung.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IX. Möglichkeiten kommunaler Standortsicherung

1. Bauleitplanerische Sicherung („Sondergebiet Wind“)?

a) Grenzen bauleitplanerischer Festsetzungskompetenzen

- § 9 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt, BauGB beschränkt die Festsetzungskompetenzen der Gemeinde auf die „Art“ der baulichen Nutzung.
- Keine Frage der Art der baulichen Nutzung stellt jedoch die Vorhabenträgerschaft dar.

=> Die Festsetzung kommunaler Bürgerwindpark ist nicht mit § 9 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. BauGB vereinbar.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IX. Möglichkeiten kommunaler Standortsicherung

1. Bauleitplanerische Sicherung („Sondergebiet Wind“)?

b) Erforderlichkeit der Bauleitplanung

- Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, soweit dies „für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist“.
- Die Erforderlichkeit fehlt, wenn ersichtlich (nur) Zwecke verfolgt werden, die nicht mit den Instrumenten der Bauleitplanung verfolgt werden sollen (BVerwGE 116, 144 [146]).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IX. Möglichkeiten kommunaler Standortsicherung

1. Bauleitplanerische Sicherung („Sondergebiet Wind“)?

b) Erforderlichkeit der Bauleitplanung

=> Ein Plankonzept, welches die der Bauleitplanung fremde Zwecksetzung einer Flächensicherung zugunsten der Gemeinde beinhaltet, Verstößt gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB (OVG Schleswig, KommJur 2013, 308).

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IX. Möglichkeiten kommunaler Standortsicherung

1. Bauleitplanerische Sicherung („Sondergebiet Wind“)?

c) Zielsetzung Klimaschutz?

- Nach § 1 Abs. 5 BauGB dient die Bauleitplanung auch dem Zweck des Klimaschutzes.
- Dies rechtfertigt jedoch nicht eine Einschränkung der Vorhabenträgerschaft.
- Die Generierung eines möglichen Akzeptanzgewinns bei der regionale Bevölkerung ist kein Gegenstand der Bauleitplanung.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IX. Möglichkeiten kommunaler Standortsicherung

1. Bauleitplanerische Sicherung („Sondergebiet Wind“)?

d) Wettbewerbsneutralität der Bauleitplanung

- Die Bauleitplanung muss wettbewerbsneutral erfolgen.
- => Die planende Gemeinde darf sich nicht auf dem Wege der Bauleitplanung Wettbewerbsvorteile gegenüber privaten Mitbewerbern verschaffen.
- => Eine solche Planung verstieße gegen das Gebot der Abwägung privater und öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IX. Möglichkeiten kommunaler Standortsicherung

2. Vertragliche Sicherung?

Ansatz: Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft im Flächennutzungsplan erst nach vorheriger vertraglicher Absicherung der Nutzung durch die Kommune mit den dinglich Berechtigten.

- Vorbild: Einheimischenmodell / Weilheimer Modell
- Fraglich ist indes, ob die Abhängigkeit der Ausweisung einer Konzentrationszone mit dem Erfordernis einer gesamträumlichen Windkraftplanung vereinbar ist.

Planungsrecht für Windkraftanlagen aus kommunaler Sicht

IX. Möglichkeiten kommunaler Standortsicherung

3. Sonstige Möglichkeiten

- Nutzung im Eigentum der Kommune stehender Flächen, sofern sich diese rechtsfehlerfrei als Konzentrationszonen ausweisen lassen
- planungsunabhängiger Erwerb von geeignetem Grundeigentum
- Planungsunabhängiger Abschluss von Pachtverträgen über geeignete Flächen

=> Die Gemeinde muss in privatwirtschaftliche Konkurrenz treten.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**